



# Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 9* Ausnahmen von der Untergrenze bei Wasserkraftanlagen

<sup>1</sup> Nebst den Wasserkraftanlagen, die mit Trinkwasserversorgungs- oder Abwasseranlagen verbunden sind, sind folgende Wasserkraftanlagen von der Untergrenze nach Artikel 19 Absatz 4 Buchstabe a EnG ausgenommen:

- a. Dotierkraftwerke;
- b. Anlagen an künstlich geschaffenen Hochwasserentlastungskanälen, Industriekanälen und bestehenden Ausleit- und Unterwasserkanälen, sofern keine neuen Eingriffe in natürliche oder ökologisch wertvolle Gewässer bewirkt werden;
- c. Nebennutzungsanlagen wie Wasserwasserkraftanlagen, Kraftwerke im Zusammenhang mit Beschneigungsanlagen oder der Nutzung von Tunnelwasser.

<sup>2</sup> Nebst den Nebennutzungsanlagen sind folgende Wasserkraftanlagen von der Untergrenze nach Artikel 26 Absatz 1 EnG ausgenommen:

- a. Dotierkraftwerke;
- b. Anlagen an künstlich geschaffenen Hochwasserentlastungskanälen, Industriekanälen und bestehenden Ausleit- und Unterwasserkanälen, sofern keine neuen Eingriffe in natürliche oder ökologisch wertvolle Gewässer bewirkt werden;
- c. Anlagen, die Sanierungsmassnahmen nach Artikel 83a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) oder Artikel 10 des Bundesgesetzes

<sup>1</sup> SR 730.03

vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF) umsetzen oder umgesetzt haben, sofern durch die Erweiterung oder Erneuerung keine neuen oder zusätzlichen ökologischen Beeinträchtigungen entstehen.

*Art. 15 Abs. 1<sup>bis</sup>*

*Variante 1*

<sup>1bis</sup> Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus Wasserkraftanlagen entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in folgendem Zeitraum jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden:

- a. für lastganggemessene Anlagen: in einer Woche;
- b. für nicht lastganggemessene Anlagen: in einem Vierteljahr.

*Variante 2*

<sup>1bis</sup> Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus lastganggemessenen Wasserkraftanlagen entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in einem Monat jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen Wasserkraftanlagen im Einspeisevergütungssystem.

<sup>1ter</sup> Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus nicht lastganggemessenen Wasserkraftanlagen entspricht dem vierteljährlichen Durchschnitt der monatlichen Referenz-Marktpreise nach Absatz <sup>1bis</sup>.

**Art. 26** Bewirtschaftungsentgelt

<sup>1</sup> Produzenten in der Direktvermarktung erhalten von der Vollzugsstelle pro kWh vierteljährlich ein Bewirtschaftungsentgelt, das sich aus einem fixen Anteil für die Vermarktungskosten und einem variablen Anteil für die Ausgleichsenergiekosten zusammensetzt.

<sup>2</sup> Die Höhe des Anteils für die Vermarktungskosten beträgt für alle Technologien 0,11 Rp./kWh.

<sup>3</sup> Der variable Anteil für die Ausgleichsenergiekosten berechnet sich monatlich anhand der durchschnittlichen Ausgleichsenergiepreise.

<sup>4</sup> Ausgangslage für die Festsetzung des variablen Anteils sind die folgenden Beträge, die gestützt auf die durchschnittlichen Ausgleichsenergiepreise der Jahre 2013, 2014 und 2015 festgesetzt wurden:

- a. 0,44 Rappen bei Photovoltaik- und Windenergieanlagen;
- b. 0,17 Rappen bei Wasserkraftanlagen;
- c. 0,05 Rappen bei KVA;
- d. 0,17 Rappen bei den übrigen Biomasseanlagen.

*Art. 62 Abs. 1 Bst. b*

<sup>1</sup> Nicht anrechenbar sind insbesondere Kosten:

- b. die anderweitig vergütet werden, namentlich die Kosten für Massnahmen nach Artikel 83a GSchG und Artikel 10 BGF.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: ...

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr